Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

4. Februar 1860. **Nro 28.** 4. Lutego 1860.

(215) **E d i k t.** (2)

Nro. 9710. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Herrn Theodor Freiherrn Morowski gehörigen, im Kolomear Kreise gelegenen Gütern Siemakowce am Pruth mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß das k. k. Grundentlastungsfonds-Direkzion zu Lemberg mittelst nachträglichen Entschädigungsspruches vom 1. Juni 1859 Z. 1850 auf diese Güter ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 1774 fl. 30 kr. KM. ausgemittelt habe.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Güterantheilen versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 28. Februar 1860 für jeden dieser Gutsantheile abgesondert zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislau, den 21. Dezember 1859.

(211) **E d i k t.** (2)

Nro. 52476. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Paul Pagowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Fr. Theresia Kownacka in Kołodziejówka, Tarnopoler Kreises, praes. 22. Dezember 1859 Zahl 52476 mittelst Bescheides dieses k. k. Landesgerichtes vom 11. Jänner 1860 Zahl 52476 demselben aufgetragen wurde, binnen 3 Tagen nachzuweisen, daß die z. Z. 21190-842 dom. 221 p. 338. n. 101. on. & dom. 165. p. 235. n. 103. on. im Lastenstande der Antheile von Harasymów und Niezwiska erwirkte Pränotazion der Summe 63 Duk. gerechtfertiget sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens dieselbe gelöscht werden würde.

Da der Wohnort des Herrn Paul Pagowski unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Maciejowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 11. Jänner 1860.

(213) **E d i k t.** (2)

Nro. 51909. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem Marian Skolimowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die Erben und Erbeserben des Andreas Skolimowski als: 1. Thadäus Skolimowski, 2. die minderjährigen Erben nach Johann Lekczyński als: Stanisława, Claudine, Eveline, Marie, Valentine z. N. und Johann Lekczyńskie durch ihre Mutter und Vormünderin Eufemia Lekczyńska, 3. Julian Faustin z. N. Skolimowski, 4. Silver Alois z. N. Skolimowski, 5. Marian Skolimowski, 6. Pauline Skolimowska, verehelichte Brezani und 7. Magdalena Skolimowska, die k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerars wegen Zahlung von 913 fl. 25 kr. ö. W. s. N. G. unterm 15. Oktober 1859 z. Z. 42733 eine Klage angebracht, welche mit h. g. Beschluße vom 19. Oktober 1859 Zahl 42733 zum schriftlichen Verfahren dekretirt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Mitbelangten Marian Skolimowski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Tustanowski mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Mitbelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(219) **E d i k t.** (2)

Nr 7110. Herr Wilhelm Stampfel hat wider die Frau Anna Karnecka 2ter Ehe Korzetkowska wegen 3860 Silberrubel s. N. G. hiergerichts sub praes. 11. Juni 1859 Z. 3774 eine Klage überreicht, worüber unterm 30. September 1859 Z. 5056 das Urtheil in contumaciam erflossen ist. Da wegen unbekannten Aufenthaltes der belangten Frau ihr dieses Urtheil nicht zugestellt werden konnte, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Landau in Brody zum Kurator bestellt und ihm das vorerwähnte Urtheil zugehändigt.

Frau Anna Karnecka 2ter Ehe Korzetkowska wird hievon durch Edikte mit dem verständiget, daß sie entweder ihren Aufenthalt dem Gerichte anzeigt, oder einen Bevollmächtigten namhaft macht, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mittheilt, widrigens sie die Folgen der Versäumung sich selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, 7. Dezember 1859.

(216) **E d i k t.** (2)

Nro. 17407. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Andreas Dobrowolski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Katinka Weinfeld wider ihn wegen Extabulirung des sechsjährigen Pachtrechtes aus dem Passivstande des Gutes Kuleutz unterm 22. Dezember 1859 Z. 17407 eine Klage überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Andreas Dobrowolski unbekannt, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Vertheidigung seiner Rechte der Advokat Dr. Reitman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 29. Dezember 1859.

(221) **E d i k t.** (2)

Nro. 17409. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte, wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Wartan Wartarasiewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Katinka Weinfeld wider ihn wegen Extabulirung eines sechsjährigen Pachtrechtes aus dem Passivstande der Gutshälfte von Kuleutz unterm 22ten Dezember 1859 Z. 17409 eine Klage überreicht und um richterliche Abhilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt am 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Wohnort des Belangten Wartan Wartarasiewicz unbekannt, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Rechtsvertreter Dr Reitman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 29. Dezember 1859.

(214) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 344. Bei dem k. k. Gefällenhauptamte in Jagielnica ist die Amtsdienerstelle mit der Jahreslöhnung von 210 fl. ö. W. zu besetzen. Gehörig dokumentirte Gesuche der Bewerber um diesen Dienstposten sind bis 9. März 1860 bei der k. k. Finanzbezirks-Direkzion in Tarnopol zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 18. Jänner 1860.

(205) **Edikt.** (3)

Nr. 43012. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte, zivilgerichtlicher Abtheilung, wird zur Befriedigung der durch die Leopold Graf Koziebrodzki'schen Erben, als: Justin, Felix, Ludwig und Emilie Grafen Koziebrodzkie wider die Erben nach Joseph Grafen Koziebrodzki, als: Adam, Isidor und Ludmilla Grafen Koziebrodkie, dann Herr Anton und Frl. Sofie Wronowskie und Herr Josef Ubysz mit Urtheil des bestandenen Stanisławower Landrechts vom 1. Juli 1852 Z. 6269 ersiegten Summe von 1050 Dukaten sammt 5%tigen Zinsen vom 14. Mai 1843 und Exekutionskosten pr. 10 fl. KM. und 185 fl. 20¼ kr. ö. W. mit Vorbehalt jedoch des Abzuges jenes Betrages, welcher durch Ueberweisung auf das Grundentlastungskapital der Gutsantheile von Jaśniska und Łozina getilgt wurde, die exekutive Feilbiethung dieser zur Hypothek der fraglichen Forderung dienenden, gegenwärtig laut D. 316 p. 212 n. 69 haer. p. 214 n. 71 haer. p. 215 n. 72 haer. dem Herrn Anton Wronowski gehörigen Gutsantheile von Jaśniska und Łozina bewilligt und gemäß dem Anbringen der Exekutionsführer auf den 23. Februar und 24. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 22564 fl. 46 kr. KM. oder 23693 fl. ¼ kr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden, den 20sten Theil des Ausrufspreises, und rücksichtlich die runde Summe von 1185 fl. ö. W. im Baaren, galizischen Pfandbriefen oder Grundentlastungs-Obligazionen mit Koupons und Talons, beide diese Effekten nach dem letzten, aus der Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse gerechnet, zu Handen der Lizitazionskommission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Rate des Kaufpreises eingerechnet, den Uebrigen aber nach geendeter Feilbiethung rückgestellt werden wird.

3. Der Meistbiethende wird gehalten sein, zwei Drittel des Erstehungspreises binnen 30 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des, den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides, das dritte Drittel aber binnen 30 Tagen, nach der ihm oder seinem Bevollmächtigten geschehenen Zustellung der Zahlungsordnung der Hypothekargläubiger an das Depositenamt dieses k. k. Landesgerichtes abzuführen; einstweilen aber betreff dieses restirenden Drittels eine intabulationsfähige Urkunde dem Gerichte vorzulegen, mittelst deren er das restirende Drittel sammt 5%tigen, halbjährig im vorhinein zu entrichtenden Zinsen vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes, und der Verbindlichkeit auch dieses Drittel binnen der obigen Frist an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, auf den erstandenen Gutsantheilen landtäflich versichert wird.

4. Sobald der Ersteher zwei Drittel des Kaufpreises gezahlt, und das dritte Drittel mit Zinsen sichergestellt haben wird, werden demselben die erstandenen Güterantheile auf sein Einschreiten und seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt, alle Tabularschulden aber, mit Ausnahme der Grundlasten und jener Schulden, welche die Gläubiger vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollen, und welche der Ersteher nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen gehalten sein wird, von den gedachten Gutsantheilen extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

5. Sollte der Ersteher den Lizitazionsbedingungen nicht nachkommen, so wird auf Ansuchen der Exekuzionsführer oder ihrer Rechtsnehmer, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitazion in einem einzigen Termine ausgeschrieben, in welchem diese Güterantheile um was immer für einen Preis werden verkauft werden; übrigens wird er auch seines Vadiums verlustig und nicht berechtigt sein, auf den etwa zu erzielenden Mehranbot einen Anspruch zu machen, als welche vielmehr den Hypothekargläubigern, und eventuell den Exekuten zufallen sollen.

6. Werden diese Güterantheile in Pausch und Bogen verkauft, somit kann der Ersteher auf etwaige Abgänge kein Recht auf irgend eine Vergütung haben.

7. Diese Gutsantheile werden in diesen Terminen auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nicht unter dem Preise von 6300 fl. ö. W. verkauft werden.

8. Der Meistbiether wird gehalten sein, für den Fall, wenn er nicht in Lemberg wohnhaft sein sollte, bei Fertigung des Lizitationsprotokolls einen der hierortigen Advokaten als Bevollmächtigten zu ernennen, dem der Bescheid über den Lizitazionsakt zugestellt werden könnte, widrigens solcher im Amtslokale mit gleicher Rechtswirkung, wie die Zustellung zu eigenen Händen des Erstehers wird angeheftet werden. Hievon werden die Streittheile, dann die Hypothekargläubiger Ignaz Polchowski, Gustav Amadeus Pernel, Ludwig Stankiewicz und dessen minderjährige Kinder Felix und Susanna Stankiewicze, Anton Gajewski, Franz Wemmer, Peter Jaruntowicz, Łoziński und Gertrude de Trybalskie Łozińska, Anna de Jaruntowicze Łozińska Dziża, Barbara Jaruntowicz Łozińska und Herr Peter Kuliczkowski, alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, so wie auch alle jene, welche mittlerweile mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, oder welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Hrn. Advokaten Hoffmann und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(197) **Edikt.** (3)

Nr. 220. Das k. k. Bezirksamt Łopatyn gibt hiemit bekannt, daß die am 14. Oktober 1856 zu Mikołajow herrenlos angehaltenen drei Pferde am 1. April 1859 um den Betrag pr. Zwei und Dreißig Gulden 48 kr. öst. Währ. öffentlich feilgebothen worden sind.

Der Eigenthümer dieser Pferde wird im Grunde §. 390 des a. b. G. aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche auf den obbezeichneten Erlös binnen einer Jahresfrist legal darzuthun, widrigens nach Verlauf dieser Frist mit demselben nach §. 392 des besagten Gesetzes verfügt werden wird.

Łopatyn, am 21. Jänner 1860.

Edykt.

Nr. 220. C. k. Urząd powiatowy czyni niniejszem wiadomo, że przytrzymane bez właściciela na dniu 14. października 1856 w gminie Mikołajowie trzy konie w drodze publicznej licytacyi na dniu 1. kwietnia 1859 odbytej, za cenę trzydziestu dwóch złotych reńskich 48 krajcarów walutą austryacką sprzedanemi zostały.

Właściciela tych koni wzywa się niniejszem według osnowy §. 390 ustawy cywilnej, azeby swe prawa własności do powyższej kwoty ze sprzedaży rzeczonych koni pochodzącej w przeciągu jednego roku legalnie dowiódł, inaczej po upływie tego czasu z rzeczoną kwotą w myśl §. 392 powyższej ustawy zarządzono będzie.

C. k. Urząd powiatowy.

Łopatyn, dnia 21. stycznia 1860.

(207) **Edikt.** (3)

Nr. 2739. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sadagura wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Einbringung der nach Johann und Theresia Lebius aushaftenden liquiden Sterbtaxe, Abhandlungs- und Taxgebühren in den Beträgen von 5 fl. 58 kr., 41²/₄ kr., 6 fl. 24 kr., 33 fl. 46 kr., 2³/₄ kr., 2 fl. 30 kr., 12 kr., 13 kr., 10 kr., 20 kr., 15 kr. und 16 kr., ferner der von dem liquiden Vermögen mit 200 fl. 15²/₄ kr. KM. und vom illiquiden mit 200 fl. KM. (zusammen 400 fl. 15²/₄ kr. KM.) sammt den von diesen beiden Erbsteuergebühren seit dem 12. August 1843 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Verzugezinsen und eigentlich zur Einbringung der von dem hohen Aerar zur Befriedigung der oberwähnten Gebühren eingeantworteten Summen pr. 749 fl. KM. und 1197 fl. 38 kr. W. W., dann der Exekuzionskosten mit 7 fl. 54 kr. KM., 8 fl. KM., so wie der gegenwärtigen in dem Betrage von 12 fl. 33 kr. KM. zugesprochenen Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der in Sadagura unter Nro. top. 15 gelegenen und dem Benjamin Rauscher in drei Vierteln und dem Moses Rösler in einem Viertel gehörigen Realität in vier, und zwar: am 6. Februar 1860, 6. März 1860, 10. April 1860 und 7. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Früh abzuhaltenden Terminen unter nachstehenden in dem Beschluße des bestandenen k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte ddto. 31. August 1854 Zahl 10986 bestimmten Lizitazions-Bedingnissen vorgenommen werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 3564 fl. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage, als der die Lizitazion bestätigende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Ararialforderung wird demselben nicht belassen.

5) Sollte das Haus in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis, und in dem dritten nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämmtlichen Gläubiger gedeckt sind, so wird dasselbe im vierten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem fräglichen Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das von ihm erlegte Vadium zu Gunsten des h. Aerars in Verfall gesprochen, das Haus aber auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Grundbücher des Dominiums Sadagura und an das betreffende Steueramt gewiesen.

Insbesondere wird hievon der unbekannten Wohnorts sich aufhaltende Verwalter N. Janowicz, endlich die, denen dieser Lizitazionsbescheid nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, und die nachträglichen Hypothekargläubiger der Realität Nr. 15 in Sadagura mit dem Beifügen verständigt, daß denselben ein Kurator ad hunc actum in der Person des Advokaten Reitmann bestimmt worden sei.

Sadagura, am 10. Juli 1859.

(203) **Kundmachung.** (3)

Nro. 41902. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 30. September 1859 Zahl 48310 zur Hereinbringung der von der ersten österreichischen Sparkasse wider Klemens Kruszyński mit der Zahlungsauflage desselben k. k. Gerichtes vom 19. Jänner 1858 Zahl 58268 ersiegten Summe von 3300 fl. KM. s. N. G., ferner in Gemäßheit des gleichzeitig zur Zahl 56032 - 1859 gefaßten Beschlußes zur Einbringung der von den Erben des Paul Rodakowski ersiegten Forderung von 3300 fl. KM. sammt 5% vom 1. Juli 1850 laufenden Zinsen und sonstigen Nebengebühren, die exekutive Feilbiethung der dem rechtsbesiegten Klemens Kruszyński gehörigen in Lemberg unter KZahl 571 ⅘ gelegenen Realität in zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedes Mal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen unter nachstehenden vom Wiener k. k. Landesgerichte genehmigten Feilbiethungs-Bedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 28008 fl. 64 kr. ö. W. ausgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Feilbiethungstagfahrten nicht hintangegeben.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungswerthes in runder Summe von 2800 fl. ö. Währung im Baaren, in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverscheibungen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbiether auszuweisenden Kourse und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen.

Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbiethungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbiethenden aber gleich nach beendeter Feilbiethung zurückgestellt werden.

3) Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die 1te binnen 30 Tagen nach Zustellung des dem Feilbiethungsakt zu Gericht annehmenden Bescheides, die 2te binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen ist, den ganzen Kaufschilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, so wie keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen.

Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlung ungefrist zu übernehmen, und über das dießfällige, oder über ein anderweitiges etwaiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kaufschillingerate das Recht zum physischen Genuße und Besitze der erstandenen Realität, es gebühren ihm von da an, alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, anderseits treffen ihn von demselben Zeitpunkte an alle Steuern, Gemeindegaben und sonstigen öffentlichen Lasten, so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kaufschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbiethung alle aus dem dießfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingnissen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundbücherlich einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises, steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtenden Gebühren sind vom Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekuzionsführenden Direkzion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbiethung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und im dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von dieser Feilbiethung werden beide Theile, so wie sämmtliche Hypothekargläubiger, deren Wohnorte bekannt sind, zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, als: Florian Onderka, Konstancia Krumłowska, Johann Krumłowski, Franz Krausueker, Johann Salzmann, Karolina de Jachimowskie Sliwinska, Wilhelm Olszewski, Ester Lath, Schane Langenos, Michael Ludwig, Altenburg Majer, Katharina Huatkowska, Breindl Lubinger, Andreas Lisiewicz, Erasmus Lelowski, Friedrich Lange, Salamon Goldfarb und Josef Reiss, dann alle diejenigen, welche mittlerweile an die Gewähr kommen würden, oder denen der Feilbiethungsbescheid oder die künftigen in dieser Exekuzionsangelegenheit ergehenden Bescheide aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt würden, durch den in der Person des Herrn Advokaten Pfeiffer mit Substituirung des Herrn Advokaten Smolka bestellten Kurator und durch gegenwärtiges Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(196) **Edikt.** (3)

Nro. 325. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten David Lothringer mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 16. Jänner 1860 Zahl 325 Herr Anton Michalewski, Grundherr in Nudzieliska, Brzezaner Kreises, wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 fl. KM. oder 1050 fl. ö. W. s. N. G. eine Wechselklage überreichte, wo in Folge deren dem Wechselakzeptanten David Lothringer mit handelsgerichtlichem Beschluße vom 18. Jänner 1860 Zahl 325 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger binnen drei Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Landes-Advokat Dr. Rechen mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 18. Jänner 1860.

(209) **Edikt.** (3)

Nro. 8779. Von dem k. k. Przemyśler Kreisgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Johann Hoffmann mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Honoratha Kowalska mit dem Gesuche de praes. 30. November 1859 Z. 8779 wider dieselben wegen Nachweisung binnen 3 Tagen, daß die im Lastenstande des in Przemyśl unter KNro 11, Vorstadt Zasanie gelegenen Realität dom. T. 1. pag. 93. n. 1. on. zu Gunsten des Johann Hoffmann und eigentlich zu Gunsten seiner Nachlaßmasse erwirkte Vormerkung des zwischen Johann Hoffmann und Josef Kowalski am 15. Juni 1839 geschlossenen Pachtvertrages des Meierhofes Karanow, so wie die Vormerkung des Inventars der zum fundus instructus gehörigen und durch den Aftermiether Herrn Johann Kowalski übernommenen Sachen gerechtfertiget sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens diese Vormerkung nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines gelöscht werden wird.

Da der Wohnort dieser Erben nicht bekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Fränkel mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zezulka auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, den 28. Dezember 1859.

(208) **Edikt.** (3)

Nro. 1562. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Grafen Bakowski und Stanislaus Narcis Grafen Dunin Borkowski hiemit bekannt gegeben, daß Boleslaus Graf Dunin Borkowski gegen dieselben und Elisabeth Michałowska als Erstgeklagte und mehrere andere wegen Löschung des dom. 87. pag. 84. n. 35. on. intabulirten Fruchtgenußes sammt Afterlast aus dem Lastenstande der Güter Kormanice sammt Attinenz unterm 18. Februar 1857 Zahl 1562 eine Klage hiergerichts überreicht hatte, und dieselbe bei diesem Gerichte verhandelt wird.

Die besagten Abwesenden werden demnach angewiesen, an dem zum Aktenverzeichniß auf den 6. März 1860 Vormittags 9 Uhr festgesetzten Termin entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder aber ihre Behelfe dem gleichzeitig zum Kurator bestellten Landes-Advokaten Dr. Reger rechtzeitig einzusenden als sonsten dieselben die aus dieser Verabsäumung fließenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemyśl, am 17. Jänner 1860.

(199) **Kundmachung.** (3)

Nr. 7517. Vom 1. Februar 1860 wird die tägliche Botenfahrpost zwischen Sereth und Unter-Sinoutz in nachstehender Ordnung verkehren:

Von Sinoutz täglich 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Sereth täglich 11 Uhr 30 Min. Vormittags.
Von Sereth täglich 1 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Sinoutz täglich 2 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Was mit Bezug auf die hierämtliche Kundmachung vom 2. Juli 1859 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 7517. Od 1. lutego 1860 codzienna poczta posłańcza wozowa między Seretem i Niższym Synowcem w następującym porządku przychodzić i odchodzić będzie:

Ze Synowiec co dzień o 10. godz. 30. min. przed południem,
w Serecie co dzień o 11. godz. 30. min. przed południem.
Z Seretu co dzień o 1. godz. 30. min. po południu,
w Synowcu co dzień o 2. godz. 30. min. po południu.

Co z odwołaniem się na tutejsze obwieszczenie z dnia 2go lipca 1859 do powszechnej wiadomości się podaje.

Od c. k. galic. dyrekcyi pocztowej.

Lwów, dnia 5. stycznia 1860.

(210) **Edikt.** (2)

Nro. 38718. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: Herrn Franz Späth, Johann Kantius Nadgłowski, Katharina Korubska, Viktoria Rutkowska geb. Tymińska, Kunegunde de Jałbrzykowskie Konopkowa, Adalbert Jałbrzykowski, Antonina de Jałbrzykowskie Baczyńska, Antonina Barczewska, Hrn. Andreas Wojciechowski, Hrn. Anton Janowski, Fr. Anna de Gołuchowskie Majewska, Fr. Marianna Ratowska, Fr. Marianna Popławska, den Erben des Hrn. Nikolaus Wiszniewski, nämlich: Hrn. Nikolaus und Viktor Wiszniewskie und Fr. Emilie de Nartowskie Wiszniewska, Hrn. Paul Netrebski, Hrn. Franz Żelechowski, Hrn. Johann Woziński, Fr. Josefa de Matkowskie Rutkowska, dem Chaim Laub, Hrn. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska, Hrn. Johann Harbut, Hrn. Wenzeslaus Darowski, Fr. Jetti Wachtel, Fr. Thekla Horn, Hrn. Karl Horn, Fr. Balbina de Białobrzeskie Konopkowa, dem Hrn. Josef Weiss Vater und Josef Weiss Sohn, Fr. Karolina Miętuszewska geb. Weiss, endlich Hr. Alexander Weiss, so wie auch allen denjenigen, welche nachträglich irgend einen Anspruch auf die unten genannte Summe erlangen sollten, bekannt gemacht, daß unterm 15. September 1859 z. Z. 38718 die Eheleute Hr. Marian und Fr. Franziska Sroczyńskie, Eigenthümer von Bolesław sammt Zugehör, Herr Abeiard Madre, Eigenthümer von Tonie, Hr. Stanislaus Kotarski, die für großjährig erklärte Fr. Marie de Kotarskie Gräfin Drohojewska unter Beitritt der Fr. Kunegunde Kotarska, Eigenthümer der Güter Żelechow sammt Wola Żelechowska, endlich die, unter der Vormundschaft ihrer Mutter und Vormünderin Fr. Maria 1ter Ehe Bukowska, 2ter Ehe Treter stehende minderjährige Maria Bukowska, Eigenthümerin der Güter Grądy sammt Zugehör Wola Grądzka und Brzeznica, angesucht haben, den Eigenthümern der, ob den, den Bittstellern gehörigen Gütern pränotirten Restsumme pr. 364217 flp. aufzutragen, sie haben binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß die im Lastenstande der Güter Bolesław d. 8. p. 12. n. 9. on. sammt Attin. — Pawłow d. 8. p. 13. n. 6. on. — Błonie d. 8. p. 20. n. 10. on. — Tonie d. 8. p. 17. n. 6. on. Żelechow, Wola Żelechowska d. 8. p. 34. n. 6. on. Grądy d. 8. p. 23. n. 6. on. Wola Grądzka d. 8. p. 27. n. 6. on. und Brzeznica d. 8. p. 15. n. 6. on. zu Gunsten des Paul Białobrzeski, in Folge dessen bei dem bestandenen k. k. Lemberger Landesgerichte überreichten Eingabe vom 17 Februar 1796 Zahl 3339 aus der größeren Summe von 484217 flp. pränotirte Restsumme pr. 364217 flp. wie auch das in Folge eines weitern Gesuches des Paul Białobrzeski an das bestandene Lemberger k. k. Landrecht de praes. 1. Dezember 1791 Tab. Z. 4755 und Erhib. Z. 21977 im Lastenstande der Güter Bolesław d. 8. p. 12. n. 11. on. Pawłow d. 8. p. 13. n. 8. on. Błonie d. 8. p. 20. n. 12. on. Tonie d. 8. p. 17. n. 8. on. Żelechow und Wola Żelechowska ut d. 52. p. 280. n. 18. on. Grądy d. 8. p. 23. n. 8. on. Wola Grądzka d. 8. p. 27. n. 8. on. und Brzeznica d. 8. p. 15. n. 8. on. pränotirte Urtheil des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 8 August 1791, wodurch Helena Appolonia de Massalskie Fürstin de Ligne zur Zahlung der Summe pr. 298000 flp. ohne Zinsen jedoch nach Abschlag der durch die Wielopolskischen und Poninskischen Gläubiger und Zessionäre erhaltenen und behobenen oder aus Kawęczyn herausgezogenen oder durch Tabularpriorität erschöpften, bei der Exekuzion zu liquidirenden und von der ursprüglichen Summe pr. 484427 flp. abzurechnenden Summen aus der Hypothek der Güter Kawęczyn sammt Attin. binnen 14 Tagen dem Paul Białobrzeski verurtheilt wurde, in der gesetzlichen Frist gerechtfertiget ist, oder in der Rechtfertigung schwebt, als sonst diese beiden obgedachten Pränotazionen sammt allen konsekutiven Eigenthumsposten, als: d. 52. p. 277. n. 13. on., d. 52. p. 278. n. 14. on. & 15 on. p. 279. n. 16. 18. on. p. 283. n. 19. on. p. 284. n. 21. 22. 23. on., d. 52. p. 282. n. 18. on. p. 287. n. 28. on., d. 52. p. 296. n. 33. on. p. 310. n. 35. & 38. on. d. 52. p. 287. n. 2. ext. p. 319 n. 39. on. p. 295. n. 29. haer. p. 311. n. 44. on. p. 311. n. 48. on. p. 66. n. 48. haer. p. 68. n. 51. haer. p. 70. n. 55. haer. p. 70. n. 67. on., d. 227. p. 378. n. 92. on. p. 366. n. 60. haer., d. 419. p. 406. n. 135. on. p. 416. n. 146. on. p. 402. n. 1. ext., d. 62. p. 148. n. 13. ext., d. 8. p. 16. n. 5. ext. und d. 96. p. 452. n. 22. ext., ferner alle Attribuzionen dieser Summe mit ihren Konsekutivposten und Afterlasten, namentlich:

I. Der d. 52 p. 296 n. 31 on. für Franz Spoeth attribuirten Summe von 2500 flp. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1796 und Afterlasten k. k. *a)* Der Rel. nov. 127 p. 81 n. 1 on. zu Gunsten des h. Aerars haftenden Summe pr. 1000 flp. s. N. G. *b)* Der rel. nov. 127 p. 81 n. 2 on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten haftenden Summe pr. 34000 flp. s. N. G. *c)* Der rel. nov. 127 p. 81 n. 3 on. zu Gunsten des Schulfondes haftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. *d)* Der rel. nov. 127 p. 81 n. 4 on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. *e)* Der rel. nov. 127 p. 81 n. 5 on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe pr. 20.000 flp. s. N. G. *f)* Der rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 3400 flp. s. N. G. *g)* Der rel. nov. 25. p. 174, 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. 59. on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp.

II. Sammt der d. 52. p. 293. n. 32. on. dem Johann Kantius Nadgłowski attribuirten Summe von 5000 flp. sammt 5% Zinsen 12. März 1796.

III. Der 52. p. 296. n. 34. on. für Katharina Kozubska ersichtlichen Attribuzionen der Summe von 4000 fl. sammt Zinsen vom 26. Jänner 1769 und deren Superlasten, nämlich der sub I. benanntlich für die Kirche in Droginia haftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s. N. G.

IV. Der d. 52. p. 310. n. 36. on. für Viktoria Rutkowska aushaftenden Summe von 500 flp. s. N. G. und der d. 349. p. 231. n. 52. on. nach Abschlag des daraus laut rel. nov. 25. p. 193. n. 61. on. dem Hrn. Veit Adolf z. N. Witski abgetretenen Betrages von 236 fl. 20 kr. KM. zu Gunsten der Josefa Jałbrzykowska aushaftenden $^1/_6$ aus der Summe von 23.000 flp. und der laut rel. nov. 25. pag. 180. n. 49. on. noch immer auf den Namen des Joachim Jałbrzykowski aushaftenden $^1/_6$ Theil der Summe von 23.500 flp. und der über diesen $^2/_6$ Theil der Summe pr. 23.500 flp. aushaftenden Afterlasten, namentlich: a) der oblig. nov. 85. p. 434. n. 4. on. zu Gunsten des h. Aerars intabulirten Verantwortlichkeit der Erben des Julian richtiger Joachim Jałbrzykowski für Mortuar- und Erbsteuer von dem Nachlaße des Letzteren. b) Der oblig. nov. 85. p. 488. n. 4. et 5. on. mit Rücksicht auf die Post rel. ant. 13. p. 272. n. 23. on. und rel. ant. 13. p. 209. n. 1. ext. auf den ehemals dem Adalbert Jałbrzykowski und nun der Josefa Jałbrzykowska gehörigen $^1/_6$ Theile der gedachten Summe zu Gunsten der Antonina Barczewska intabulirten Verantwortlichkeit des Adalbert Jałbrzykowski aus den Einkünften von $^5/_6$ Theilen der Güter Korabniki górne für die Zeit vom 3. Juli 1833 bis 16. September 1836 der Antonina Barczewska in $^1/_6$ Rechnung zu legen s. N. G. c) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 1. on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Summe von 1000 flp. s. N. G. d) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 2. on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten aushaften Summe von 34.000 flp. s. N. G. e) Rel. nov. 127. p. 81. n 3. on. zu Gunsten des Schulfondes sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. f) Rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. g) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 5. on. zu Gunsten der Krakauer Akademie sichergestellten Summe von 2000 flp. s. N. G. h) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe 3400 flp., endlich i) Der rel. nov. 25. p. 174. 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. 59. on für die Kirche in Droginia intabulirten Summe von 1000 flp. und 3000 flp. s. N. G.

V. Laut d. 52. p. 310. n. 37. on. dem Andreas Wojciechowski attribuirten Summe von 7280 flpol. 27 Gr. sammt 5% Zinsen vom 12. Mai 1801 und deren Afterlasten, namentlich: *a)* der rel. nov. 127. p. 81. n. 1. on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Summe von 1000 flp. *b)* Rel. nov. 127. p. 81. n. 2. on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliter aushaftenden Summe von 34000 flp. s. N. G. *c)* Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. *d)* Der rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. *e)* Der rel. nov. 127. p. 81. n. 5. on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. *f)* Rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 3400 flp. s. N. G., endlich *g)* der rel. nov. 25. p. 174., 175., 192., 193. n. 19., 20., 21., 57., 58., 59. on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 flp. s. N. G. und 3000 flp. s. N. G.

VI. Der laut d. 52. p. 311. n. 40. on. dem Anton Janowski attribuirten Summe pr. 350 Duk. sammt 5% Zinsen vom 3. Juni 1795 und deren Afterlasten, nämlich: *a)* Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G. *b)* Der rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. s. N. G., endlich *c)* der rel. nov. 25. p. 174., 175., 192. n. 19., 20., 21., 57., 58. et 59. on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 fl. und 3000 fl. s. N. G.

VII. Die aus den, dem Hrn. Vinzenz Brzeziński gehörigen $^{12}/_{84}$ Theilen der besagten Summe pr. 364.217 flp. und bereits extabulirten Antheilen laut d. 227. p. 380. n. 95. on. der Stadt Jaroslau attribuirten Summe von 9276 fl. W. W. sammt 5% Zinsen vom 19. November 1822 und Gerichtskosten pr. 48 fl. 50 kr. KM. Endlich allen noch nicht extabulirten Belastungen der, dem Hrn. Zelislaus Bobrowski, Stanislaus Białobrzeski, der Nachlaßmasse nach Lucia Białobrzeska gehörigen Antheile der Summe von 364.217 flp., wie auch des der Julie Białobrzeska darauf zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenußes, namentlich: 1) Die laut. test. nov. 33. p. 29. n. 1. on. und rel. nov. 15. p. 166 n. 5. on. zu Gunsten der Anna de Gołuchowskie Majewska pränotirten Summe von 40.000 flp. sammt der oblig. nov. 25. p. 12. n. 1. on. ersichtlichen Manifestazion des Paul Białobrzeski und der d. 52. p. 282. n. 18. on. angemerkten Sequestrazion. 2) Die test. nov. 33. p. 29. n. 3., 5., 8., 9., 10., 11. und 12. on. für Marianna Ratowska aushaftende Summe von 1000 Duk. s. N. G. 3) Test. nov. 33. p. 33. n. 13. on. zu Gunsten der Julie Białobrzeska intabulirte Fruchtgenuß sammt der über diesem Fruchtgenuß laut rel. nov. 129. p. 134. n. 1. on. zu Gunsten der Marianna Popławska aushaftenden Rechte, aus diesem Fruchtgenuße die Vergütung in dem Maße zu fordern, in wie ferne für die Befriedigung der Morawskischen Nachlaßmasse schuldigen Summen aus dem Nachlaße nach Ludovika Makowska und nach Kotowicz nicht erhalten sollte. 4) Oblig. nov. 43. p. 3. n. 7. on. und Contr. nov. 64. p. 418. n. 14. on. für Nikolaus Wiszniewski aushaftenden Summe von 26.200 flp. s. N. G. und der über dieser Summe haftenden Superlast, der Oblig. nov. 92 p. 114. n. 13 on. für den Advokaten Hrn. Ludwig Komarnicki ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff verweigerten Intabulazion des Betrages von 279 fl. 54 kr. KM. 5)

Des rel. nov. 25. p. 173. n. 15. on. für Paul Netrebski aushaftenden Summe von 500 Duk. 6) Rel. nov. 25. p. 174. n. 17. on. für Franz Żelechowski aushaftenden Summe von 6000 flp. 7) Der rel. nov. 25. p. 174. n. 18. on. für Johann Woziński aushaftenden Summe von 4600 flp. s. N. G. 8) Der rel. nov. 25. p. 174., 175., 192. n. 19., 20., 21., 57, 58. et 59. on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. 9) Rel. nov. 25. p. 175. n. 25 on. und rel. nov. 25. p. 173. n. 1. ext. für Josef Weiss aus der ursprünglichen Summe pr. 1820 flp. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1790 nach Extabulirung von 910 fl. 10 kr. erübrigenden Reste derselben. 10) Der rel. nov. 25. p. 180. n. 48. on. mit Rücksicht auf d. 227. p. 409. n. 127. on. und d. 52. p. 324. n. 3. ext. für Karolina Mi. tuszewska und Alexander Weiss aushaftenden Restbetrage der Summe 910 fl. s. N. G. in Gold. 11) Der rel. nov. 25. p. 175. n. 28. on. sammt den bezüglichen Urtheilen ut 37., 38., 39, 43., 44., 57., 58, 59. on., dann d. 52. p. 74. n. 73. on., d. 227. p. 364. n. 75. on. und d. 227. p. 377. n. 91. on. für das h. Aerar und die unter dem Schutze der h. Regierung stehenden öffentlichen Fonde, namentlich Religionsfond, Krakauer Karmeliter-Studienfond, Krakauer Akademie aushaftenden Summen: a) 3400 flp. s. N. G., b) 3000 flp. s. N. G., c) 1000 flp. s. N. G., d) 34.000 flp. s. N. G., e) 6000 flp. s. N. G., f) 20.000 flp. s. N. G., g) 2000 flp. s. N. G., h) 2000 flp s. N. G.. i) 2000 flp. s. N. G., k) 2000 flp., l) 4000 flp. s. N. G., im Ganzen 79.400 flp. s. N. G. 12) Der laut rel. nov. 25. p. 177. n. 32. on. für Josefa de Matkowskie Rutkowska ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff der nicht bewilligten Reintabulazion der Summe von 3000 Duk., 1000 Duk. und 213 Duk. 13) Der laut rel. nov. 25. p. 178. n. $35^{1}/_{2}$ on. in activo d. 52. p. 70. n. 55. haer. ersichtlichen Posten haften laut Tab. Extrakt. E. Instr. 314. p. 245. n. 1. on. zu Gunsten des Chaim Laub ein abschlägiger Bescheid und Instr. 314. p. 249. n. 2. on. zu Gunsten des Religionsfondes die Verpflichtung des Stanislaus Białobrzeski jährlich für die Seele des Paul Białobrzeski eine Andacht verrichten zu lassen. 14) Der. rel. nov. 25. p. 193. n. 54 on. aus der größeren Summe von 30.000 fl. KM. nach Extabulirung der Theilsumme pr. 2225 fl. KM. sammt Zinsen vom 1. Februar 1854, dann der Theilbeträge pr. 9000 fl. KM., 6000 fl. KM. und 6000 fl. KM. sammt allen Zinsen bereits bezahlten, jedoch nicht gelöschten Antheile der, der Fr. Isabella de Bobrowskie Chłopicka gehörigen Summe von 9000 fl KM. s N. G., ferner die noch nicht extabulirten auf den Antheilen des Zelislaus Bobrowski zu Gunsten des Hrn. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska haftende Verbindlichkeit des Hrn. Zelislaus Bobrowski, der Marianna Bobrowska nach dem Tode des Anton Bobrowski jährlich 500 fl. KM. zu zahlen, in Kawęcin freie Wohnung sammt allen Bequemlichkeiten zu gewähren oder dafür 300 fl. KM. zu zahlen, sammt den über diesen Summen und Rechten noch aushaftenden Afterlasten, nämlich dem laut Instr. 505. p. 229. n. 7. et 8. on. zu Gunsten des Johann Harbut ersichtlichen 2 abschlägigen Bescheide betreff verweigerter Intabulazion oder Pränotazion der Summe von 2000 fl. sammt Zinsen und 300 fl. KM. 15) Der rel. nov. 25. p. 192. n. 56. on. und 60. on. über den, dem Hrn. Zeleslaus Bobrowski gehörigen $^{45}/_{84}$ Antheile bezüglich des d. 227. p. 424. n. 54. on. intabulirten Pachtvertrages für Wenceslaus Donowski intabulirten Summen und Rechten, nämlich der dem Hrn. Zelislaus Bobrowski an Pachtzins der Güter Koźmice und Sroczyce für 3 Jahre angefangen vom 24. Juni 1844 antizipative bezahlten Summe pr. 4000 fl. KM., dann dem Rechte dieses Letzteren, im Falle er von den Miteigenthümern der benannten Güter Koźmice und Sroczyce auf welche Art immer im Pachtbesitze gestört wäre, oder wenn ihm die für Hrn. Zelislaus Bobrowski oder in Vertretung desselben während der Pachtzeit gemachten und den Pachtzins überschreitenden Auslagen am 24. Juni 1847 nicht vergütet werden sollten, die Pachtung der Güter Koźmice und Sroczyce weiter fortzusetzen und seine Forderungen aus dem Pachtzinse in Abschlag zu bringen. 16) Der rel. nov. 25. p. 193. n. 62. on. und d. 419. p. 413. n. 142. on. wieder nur über den, dem Hrn. Zelislaus Bobrowski gehörigen $^{45}/_{84}$ Antheilen für Jetti Wachtel aushaftenden Summe pr. 1200 fl. KM. s. N. G. und deren Superlasten, nämlich: a) der Instr. 651. p. 79. n. 1. on. zu Gunsten des Herz Bernstein aushaftenden Summe von 300 fl KM. b) Der d. 651. p. 80. n. 2. on. zu Gunsten des h. Aerars aushaftenden Intabulazionsgebühr pr. 6 fl. KM., endlich 17) der rel. nov. 129 p. 134. n. 1. on. über dem der Julie Białobrzeska bezüglich der Summe pr. 364.217 flp. zukommenden lebenslänglichen Fruchtgenuße zu Gunsten der Marianna Popławska geb. Makowska aushaftenden Rechte, die Vergütung der, der Morawskischen Nachlaßmasse schuldigen Summe in der Masse zu fordern, in wieferne sie die Befriedigung derselben aus dem Nachlaße nach Ludovika Makowska und nach Kotowicz nicht erhalten sollten, wie auch jene spätern Posten, welche nach der Hand zuwachsen sollten, aus dem Lastenstande der Güter Bolesław, Błonie und Tonie, Żelechow, Wola Żelechowska. Grady, Wola Grądzka und Brzeżnica extabulirt und gelöscht werden. Diesem Ansuchen wurde mittelst des gleichzeitigen Beschlußes gewillfahrt und die angestrebte Nachweisung den Betreffenden binnen 90 Tagen unter der obangesetzten Strenge aufgetragen.

Da nun die obgenannten Interessenten unbekannt sind, so wird denselben auf ihre Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Kabath mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Smiałowski zum Kurator bestellt und demselben der vorerwähnte Auftrag zugestellt. Die genannten Interessenten werden aber hiemit aufgefordert, die zur Wahrung ihrer Rechte dienlichen Behelfe entweder dem genannten Kurator mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu erwählen und demselben dem Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst die etwa entstehenden üblen Folgen zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 26. Oktober 1859.

(206) **Edikt.** (3)

Nro. 50756. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Herrn Akive Bodenstein mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 8. Juli 1856 Zahl 26294 Herr Adolf Kiernik als Rechtsnehmer nach Johann Diestel hiergerichts ein Gesuch wegen Zahlung einer Wechselschuld von 200 fl. KM. überreicht, und die Zahlungsauflage gegen den abwesenden Herrn Akive Bodenstein mit hiergerichtlichen Beschluß vom 10. Juli 1856 Zahl 26294 erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn Akive Bodenstein diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Herrn Dr. Kolischer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Mahl zur Vertretung auf dessen Gefahr und Kosten aufgestellt, demselben die unterm 10. Juli 1856 Z. 26294 erflossene Zahlungsauflage zugestellt. Es liegt daher dem Herrn Akive Bodenstein ob, seinem aufgestellten Herrn Vertreter die etwa erforderlichen Behelfe rechtzeitig mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu wählen, als sonst er sich die Folgen seines Versäumnißes selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(192) **Kundmachung.** (3)

Nr. 794. Zur Hintangabe der Herstellungen an den gr. kath. Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäuden in Korczów, dann Uebertragung und Erbauung der Wohnung und der Oekonomiegebäude des Landmanns Nikołaj Jarema auf dem, demselben für die zu Gunsten des Pfarrers abgetretene Bau-Area zugewiesenen Aequivalentgrunde, wird eine öffentliche Lizitazion auf den 6. Februar und im Falle des Mißlingens die 2te auf den 16. und die 3te auf den 20. Februar d. J. ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis für alle diese Bauten beträgt 4930 fl. 11 kr. öst. Währ.

Die Lizitazionslustigen haben sich am obigen Termine, versehen mit dem 10% Vadium von 493 fl. öst. W. hierorts in der Kreisbehörde-Kanzlei Früh 9 Uhr einzufinden, wo denselben die Baudevise und die Lizitazionsbedingnisse bekannt gegeben werden.

K. k. Kreisbehörde.

Żołkiew, am 24. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 794. Celem wypuszczenia reparacyi i budowli przy plebanii gr. kat. w Korczowie uskuteczuić się majacych, odbędzie się publiczna licytacya 6. lutego, gdyby zaś takowa bez skutku została, druga 16. a trzecia 20. lutego b. r.

Cena fiskalna wynosi 4930 zł. 11 kr. austr. wal. Licytanci są obowiązani od pomienionej sumy 10procentowe wadyum w kwocie 493 zł. wal. austr. przed zaczęciem licytacyi złożyć.

Warunki licytacyi, jakoteż szczegóły reparacyi i budowli w urzędzie obwodowym tutejszym ogłoszone zostaną.

Od c. k. władzy obwodowej.

Żółkiew, dnia 24. stycznia 1860.

(225) **Edikt.** (1)

Nro. 205-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Winniki wird hiemit bekannt gemacht, daß am 21. und die folgenden Tage des Monats Februar l. J. jedesmal um die 8te Vormittagsstunde die in die Masse des in Biłka szlachecka verstorbenen r. kath. Pfarrers Herrn Thomas Orłowski gehörigen Effekten, bestehend aus Einrichtungsstücken, Getreide, Bienenstöcken, Wägen und Wirthschaftsgeräthen, Zug- und Nutzvieh, Kleidungsstücken und Wäsche u. s. w. im Orte Biłka szlachecka auf dem dortigen Pfarrhofe gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden veräußert werden, wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß als Ausrufspreis der gerichtlich erhobene Schätzungswerth angenommen wird, unter welchem die erwähnten Effekten nicht hintangegeben werden.

Das Inventar über die feilzubiethenden Gegenstände und deren Schätzungswerth kann hiergerichts eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

Winniki, am 27. Jänner 1860.

E d y k t.

Nr. 205. C. k. sąd powiatowy Winnicki uwiadamia niniejszem, że 21. lutego b. r. i w następujących dniach każdego razu o godzinie 8ej z rana w drodze licytacyi publicznej sprzedane będą do masy po zmarłym rzym. katol. proboszczu p. Tomaszu Orłowskim należące efekta, jako to: sprzęty domowe, zboże, pszczoły i sprzęty gospodarcze, tudzież konie, krowy, odzież, bielizna i t. p. rzeczy w Biłce szlacheckiej w tamecznem zabudowaniu parafialnem.

Cenę wywołania stanowić będzie wartość sądownie oceniona w inwentarz zapisana, poniżej której wyż pomienione rzeczy sprzedane nie będą.

Chęć kupna mającym wolno jest wglądnąć w dotyczący się inwentarz i akt szacunkowy w sądzie lub z niego odpis podnieść.

Z c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Winniki, dnia 27. stycznia 1860.

(217) **Kundmachung.** (1)

Nro. 3247. Wegen Beischaffung und Reparatur des Bauzeuges für den Przemyśler Strassenbaubezirk auf das Jahr 1860 wird hiemit die Offertsverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Nachstehenden:

13 Stück	Spitzkrampen à $3^1/_2$ ℔ gestählt sammt Stiel à 1 fl. 70 kr. —	22 fl. 10 kr.
14 „	Breitkrampen zu $3^1/_2$ ℔ gestählt sammt Stiel à 1 fl. 70 kr. —	23 fl. 80 kr.
78 „	eiserne Stichschaufeln 4 Stück auf ein Bund sammt Stiel à 80 kr. —	62 fl. 40 kr.
53 „	eiserne Faßschaufeln 4 Stück auf einen Bund sammt Stiel à 80 kr. —	42 fl. 40 kr.
6 „	kleine Steinschlägel zu 4 ℔ à 84 kr. —	5 fl. 4 kr.
5 „	Steinhauer zu 3 ℔ schwer sammt Stiel à 1 fl. 50 kr. —	7 fl. 50 kr.
8 „	Wasserablasser sammt Stiel zu 4 ℔ schwer à 1 fl. 50 kr. —	12 fl. — kr.
9 „	eiserne Kothkrücken jede 18" lang 8" breit à 1 fl. 30 kr. —	11 fl. 70 kr.
40 „	beschlagene Scheibtrugeln mit 13 ℔ Eisenbeschlag à 5 fl. 5 kr. —	220 fl. — kr.
10 „	steiermärkische Sensen sammt Zugehör à 67 kr. —	6 fl. 70 kr.
10 „	Holzhacken jede 3 ℔ schwer sammt Stiel à 2 fl. 50 kr. —	25 fl. — kr.
24 „	Einräumers-Bandelire sammt Schildern à 2 fl. 10 kr. —	50 fl. 40 kr.
90 „	Schottergatter mit Flechtdraht jedes 3 □ Schuh auszubessern und die verdorbenen Rahmen zu repariren pr. Stück 1 fl. —	90 fl. — kr.

österreichischer Währung.

Unternehmungslustige werden eingeladen ihre mit 10% Vadien belegten Offerten längstens bis 20. Februar 1860 bei der Przemyśler Kreisbehörde einzubringen; bei welcher wie nicht minder auch bei dem dortigen Strassenbaubezirke die gewöhnlichen Lizitazions-Bedingnisse eingesehen werden können.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 27. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 3247. Na dostarczenie i reparacyę przyrządu budowli dla Przemyskiego powiatu gościńcowego na rok 1860 rozpisuje się niniejszem licytacya.

Potrzeby są następujące:

13 sztuk	szpiczastych skobli stalowych po $3^1/_2$ ℔ wraz z trzonem à 1 zł. 70 c. —	22 zł. 10 c.
14 „	szerokich skobli stalowych po $3^1/_2$ ℔ wraz z trzonem à 1 zł. 70 c. —	23 zł. 80 c.
78 „	żelaznych szufli sztychowych 4 sztuk na wiązkę z trzonem à 80 c. —	62 zł. 40 c.
53 „	żelaznych szufli beczkowych 4 sztuk na wiązkę z trzonem à 80 c. —	42 zł. 40 c.
6 „	małych tłuczków do kamieni po 4 ℔ à 84 c. —	5 zł. 4 c.
5 „	czakanów do kamieni po 3 ℔ cięzkie z rączką à 1 zł. 50 c. —	7 zł. 50 c.
8 „	rynewek z zastawkami po 4 ℔ cięzkie à 1 zr. 50 c. —	12 zł. — c.
9 „	żelaznych szurulców, każdy 18" długi, 8" szeroki à 1 zł. 30 c. —	11 zł. 70 c.
40 „	okutych taczek blatowych z okuciem 15 ℔ à 5 zł. 50 c. —	220 zł. — c.
10 „	styryjskich kos z przyrządem à 67 c. —	6 zł. 70 c.
10 „	siekier, każda po 3 ℔ ciężka à 2 zł. 50 c. —	25 zł. — c.
24 „	bandolerów dla posługaczy drogowych z szyldami à 2 zł. 10 c. —	50 zł. 40 c.
90 „	krat z drutem plecionym, każda po 3 stóp kwadratowych ponaprawiać i zepsute ramy zreperować, sztuka po 1 zł. —	90 zł. — c.

w walucie austryackiej.

Mających chęć licytować wzywa się, ażeby swe oferty zaopatrzone w 10% wadia podali najdalej po dzień 20. lutego 1860 do Przemyskiej władzy obwodowej, u której równie jak w tamtejszym powiecie budowy gościńców można przejrzeć zwyczajne warunki licytacyi.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 27. stycznia 1860.

(224) **E d i k t.** (1)

Nro. 2277. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird der Frau Karoline Frech mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Hersch Pories unterm 17. Jänner 1860 Zahl 2277 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 98 fl. 17 kr. ö. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 19. Jänner 1860 Z. 2277 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Lemberger Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Hönigsman mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Wechselsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

(218) **E d i k t.** (1)

Nr. 4480. Von dem k. k. Kreisgerichte Złoczów wird bekannt gemacht, es sei Martiana Nicolaus auch Gottlieb genannt, wiederverehelichte Hund am 2ten Dezember 1840, in Złoczów ohne Testament und blos mit Hinterlassung eines Kodizilles gestorben, und es treten als ihre gesetzlichen Erben ein: Johann Nicolaus, der bereits verstorbene Anton Nicolaus, rücksichtlich dessen minderjährige Tochter Pauline Juliana Nicolaus verehelichte Drozdyk, Karl Nicolaus, Adalbert und Franz Nicolaus, endlich der minderjährige Sohn Venzel Hund aus 2ter Ehe. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Karl Nicolaus unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Dr. Płotnicki abgehandelt werden würde.

Złoczów, am 14. Dezember 1859.

(222) **E d i k t.** (1)

Nr. 1671. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird der unbekannten Orts sich aufhaltenden Fr. Thekla Ratowska geborenen Dumańska mit diesem Edikte bekannt gemacht, es werde gemäß §. 160 des k. Patentes vom 9. August 1854 dem hierortigen Steuer- als Depositenamte aufgetragen, zur Berichtigung des, von dem zu Skowiatyn am 11. Februar 1852 verstorbenen Johann Nepomuk zw. N. Ratowski in dem 14. Absatze seines schriftlichen Testaments ddto. 12ten November 1851 der Thekla Ratowska gebor. Dumańska vermachten Betrages von 20 fl. KM. sammt dem vom 11. Februar 1853 (als dem im §. 685 des a. B. G. B. bestimmten Zahlungstage) bis zum 11. Dezember 1859 zu berechnenden 4% Zinsen im Betrage von 5 fl. 28 kr. KM., daher zur Berichtigung des Gesammtbetrags von 25 fl. 28 kr. KM. oder 26 fl. 74 kr. ö. W. einen gleichen Betrag aus den sub Dep. Journ. Art. 225 ex 1859 erliegenden Johann Nepomuk Ratowski'schen Massageldern auszuscheiden, zu Gunsten der unbekannten Orts sich aufhaltenden Thekla Ratowska gebor. Dumańska abgesondert zu verwahren und über den Vollzug des gegenwärtigen Auftrags binnen 8 Tagen zu berichten.

Da der Wohnort der Fr. Legatarin unbekannt ist, so wird dieselbe hievon durch den ihr zu diesem Behufe als Kurator ad actum bestellten Landesadvokaten Dr. Bardasch verständigt.

Stanisławow, den 21. Dezember 1859.

(227) **E d i k t.** (1)

Nro. 3482. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekannten Ortes sich aufhaltenden Alexander Żerdziński mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen ihn Chaim Osias Freundlich eine Wechselforderung pr. 50 fl. KM. sammt Nebengebühren eingeklagt hat, in welchem Sinne auch von hieramts eine Zahlungsauflage z. Z. 53327 ergangen ist.

Da der Wohnort des Alexander Żerdziński unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Malinowski mit Substituirung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smiałowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben die oben angeführte Zahlungsauflage dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 26. Jänner 1860.

(226) **Amortisirungs-Erklärung.** (1)

Nro. 2206. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Buczacz wird über Ansuchen des Buczaczer Insassen Majer Freid auf Grund des Ediktes vom 16. September 1857 Z. 958 die dem Buczaczer Insassen Majer Freid angeblich in Verlust gerathene, vom Herrn Lieutenant v. Rekaszy, des k. k. Prinz Karl von Baiern Husaren-Regiments Nro. 3 ausgestellte Quittung ddo. Buczacz 9. September 1856, über die vom Gesuchsteller für 1 Oberoffizier, 1 Kurschmied, 1 Wachtmeister, 3 Korporals, 48 Gemeine und 1 Offiziersdiener auf die Zeit vom 9. bis 11. September 1856 ausgefaßten Naturalien an Heu und Haber für amortisirt erklärt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Buczacz, den 26. Jänner 1860.

(223) **Kundmachung.** (1)

Nr. 3714. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. Jänner 1860 Z. 1309 dem Heinrich Grafen von Stecki, Gutsbesitzer in Górki in Rußland, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Hausner, Großhändlers in Lemberg, auf die Erfindung einer Maschine, um das Zwiebrachen (Auflockern eines bereits gestürzten Ackers) mit Kraft und Zeitersparniß zu bewirken, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 26. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 3714. C. k. ministeryum spraw wewnętrznych nadało dekretem z 16. stycznia 1860 l. 1309 Henrykowi hrabi Steckiemu, właścicielowi dóbr Górki w Rosyi, na prośbę jego pełnomocnika Fryderyka Hausnera, hurtownika we Lwowie, na wynalazek maszyny do radlenia (zmiękczenia przeoranej już roli) z mocą i oszczędzeniem czasu wyłączny przywilej na pięć lat.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. stycznia 1860.

(229) **Edikt.** (1)

Nro. 12348. Vom k. k. Stanislauer Kreisgerichte wird den Töchtern des Gabriel Szawłowski und der Tochter der Anna de Szawłowskie Łoś als dem Namen, Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannt, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Titus Szawłowski als Fiduziarerbe der Michael Romuald Szawłowskischen Masse sub praes. 10. Dezember 1859 Zahl 12348 wider dieselben als Fideikommißerben dieser Masse wegen Zahlung an den Kläger aus den Fonden der gedachten Verlassenschaftsmasse für durch ihn gemachten Aufwand, auf die Erhöhung des Werthes der seiner Schede zugefallenen Güter Barysz stary, Barysz nowy und Puzniki des Betrages von 39600 fl. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 15. März 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Przybyłowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislau, den 20. Jänner 1860.

(198) **Konkurs.** (3)

Nr. 544. Im Bezirke der k. k. galizischen Post-Direkzion ist eine Postoffizialsstelle der letzten Klasse mit dem Jahresgehalte von Fünfhundert Fünf und Zwanzig Gulden österr. Währ. gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Kauzion von Sechshundert Gulden zu besetzen.

Gesuche sind unter Nachweisung der legalen Erfordernisse im Postfache und der Sprachkenntnisse längstens bis Ende Februar l. J. hierorts einzubringen.

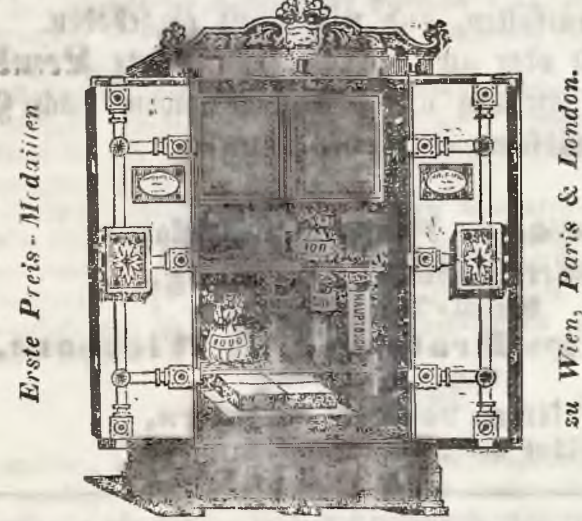
K. k. galizische Postdirekzion.

Lemberg, den 19. Jänner 1860.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Kaiserl. Königl.

Erste österreichische landespriv. Fabrik eiserner, feuerfester, gegen Einbruch sicherer



GELD-KASSEN

von

F. WERTHEIM & WIESE IN WIEN.

NIEDERLAGE: Stadt, Tuchlauben 436.

Unsere Fabrik ist speciell in diesem Artikel in **Europa** die **grossartigste**, und hat in dem Zeitraume von sechs Jahren **gegen 7000 Stück feuerfeste Kassen** und Schreibtische fabricirt und verkauft. Die bisher **möglichsten** Verbesserungen und Fortschritte in diesem so wichtigen Artikel fanden Anwendung, und **keine Kosten** werden gescheut, das Fabrikat auf der anerkannt hohen Stufe zu erhalten.

In circa **30** vorgekommenen Fällen bei Feuer- und Einbruchs-Versuchen haben sich unsere Kassen laut **ämtlichen** Zeugnissen stets **bestens** bewährt und deren Besitzern den **Inhalt gerettet.**

☞ Niederlage für Galizien bei **Carl Werner** in **Lemberg** sub CN. 95 ¾. (146—2)



für Pferde, Hornvieh und Schafe.

Von einem **königl. preußischen und königl. sächsischen Ministerium concessionirt, vom Pariser, Münchner und Wiener Thierschutzvereine mit der Medaille ausgezeichnet,** und in den gesammten königl. preußischen Marställen angewendet, hat neuerdings eine ehrenvolle Würdigung seiner vortrefflichen Wirkungen gefunden, wie aus nachfolgendem, von einer der ersten thierärztlichen Capacität Berlins auf officiellem Wege erfolgten Zeugnisse erhellet:

„**Se. Excellenz der königl. preußische General-Lieutenant „Sr. Majestät und Oberstallmeister, Herr v. Willisen,** hat das „ihm zugesendete, vom dem Apotheker Kwizda in Korneuburg erfun„dene Vieh-Nähr- und Heilpulver Unterzeichnetem mit dem Auftrage „zufertigen lassen, solches chemisch zu untersuchen und in den geeigne„ten Fällen bei den königlichen Obermarstall-Pferden in Anwendung „zu bringen.

„Die analytische und mikroskopische Untersuchung hat ergeben, daß „quästionirtes Pulver aus Arzneistoffen besteht, welche direkt auf „die Functionen des Lymphgefäß-Systems erregend, den „Appetit erhöhend und verbessernd auf die Magen- und „Dickdarmverdauung wirken.

„**Eine über zwei Monate fortgesetzte Versuchsanwendung „in den königlichen Marställen hat diese Wirkung bestätigt,** „und ist beredtes Pulver, sowohl in den auf der Gebrauchsanweisung „verzeichneten Uebeln ein zweckmäßiges, von dem Thiere leicht „genommenes Medicament, als es auch da von günstigem „Erfolge sich gezeigt hat, wo angeborne oder erworbene Anlagen „zu Indigestionen oder Koliken vorhanden sind.

„**Solches kann Unterzeichneter kraft seines Amtes be„scheinigen und mit seinem Amtssiegel versehen bestätigen.**

Berlin, am 19. September 1859.

Dr. C. Knauert,

Ober-Roßarzt der gesammten königlichen Obermarställe und approbirter Apotheker erster Klasse."

Echt zu beziehen: In **Lemberg** bei **Const. Iskierski** und **C. F. Milde.** und in den meisten Städten Galiziens, durch die in den gelesensten Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen. (2381-23—6)

Kundmachung in Feuerversicherungs-Geschäften.

Die Direkzion der k. k. privilegirten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt bringt den Bestimmungen der Statuten gemäß die Leistungen und den Stand des Vereins in dem verflossenen Jahre 1859 zur allgemeinen Kenntniß.

Aus dem gedruckten Jahresberichte und Hauptausweise, welcher bei der Hauptkommandite **Lemberg und zwar beim Herrn Karl Werner** zur Einsicht vorliegt, ist zu entnehmen, daß der Verein in dem Jahre **1859** für **265** Brände an **978** Theilnehmer eine Vergütung von **438.492 fl. 39 kr. ö. W.** zu zahlen hatte, was mit gewohnter Pünktlichkeit geschehen ist.

Der Vorschußfond der Anstalt, welcher das ihr eigenthümliche Vermögen bildet, belief sich zu Ende des Jahres auf **520.654 fl. 69 kr.**, der Gesammtklassenwerth der versicherten Gebäude auf **67,514.605 fl. ö. W.**, die Beitragsquote ist mit **72 kr.** von jedem **100 fl.** des Klassenwerthes entfallen, und wird ganz eingehoben.

Dieselbe **ist längstens bis Ende März** an die Anstalt oder an die Hauptkommandite **Lemberg** einzuzahlen, indem sonst jene Vereinstheilnehmer, die bis dahin ihren Beitrag nicht entrichtet haben, nach §. 75 der Statuten keinen Anspruch auf Vergütung eines sie treffenden Brandschadens machen können.

Wien, am 25. Jänner 1860.

Von der Direction der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

Anton Ritter von Schmerling,
General-Director.

Adolf Freiherr von Pratobevera-Wiesborn,
Administrator.

Josef Ritter von Schreibers,
Ausschuß und Kanzlei-Director.

(212)